

ARBEITNEHMERINNENSCHUTZ IM CORONAVIRUS-CHECKUP

GRUNDLAGEN, GESTALTUNGSTHEMEN UND AUFGABEN

Isabel Koberwein, Grundlagenabteilung

Claudia Kral-Bast, Abteilung Arbeit und Technik

Webinar der GPA-Bildungsabteilung, 14. April 2021



ABLAUF DES WEBINARS

- ❖ Teil 1: Ziele und Grundlagen im AN-Schutz
 - Die wichtigsten TO-Dos
 - AkteurInnen im innerbetrieblichen AN-Schutz-System
 - AG-Verantwortung und Mitwirkungsrechte des Betriebsrates
 - Im Corona-Checkup:
 - Arbeitsplatzevaluierung
 - Information, Unterweisung, Beteiligung
 - Anforderungen an Maßnahmen samt Praxisbeispielen

- ❖ Teil 2 : Praxischeck mit der Arbeitsinspektion (Ombudsmann Tony Griebler)

- ❖ Teil 3 (ab 13:30h) : Masken, Testen, Homeoffice:
 - FAQs aus der ArbeitnehmerInnenschutz- Sicht



ZIELE UND GRUNDSÄTZE

vermeiden und reduzieren

- Arbeitsunfälle (inkl. Wegunfälle)
- Berufskrankheiten
- Arbeitsbedingte Erkrankungen



Prävention!

- Vorausschauend Maßnahmen setzen
- Nicht erst bei Zwischenfällen und Unfällen handeln
- Geeignete Arbeitsschutzorganisation bereitstellen → gesetzlich vorgesehene Akteure einsetzen
- Maßgabe ist u.a. der Stand der Technik/Stand der Wissenschaft
- Alle Aspekte, die die Tätigkeit von ArbeitnehmerInnen betreffen, beachten: Physische und psychische Risiken
- Grundsätze der Gefahrenverhütung beachten - **STOP-Prinzip**



RECHTSQUELLEN IM ARBEITNEHMERINNENSCHUTZ

- **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) inkl. Verordnungen**
- **Umsetzung der EU-Rahmenrichtlinie**
- **Allgemeines Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB):**
Allgemeine Fürsorgepflicht des AG
- **Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG):**
Mitwirkungs- und Kontrollrechte des BR
- **Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz (AVRAG):**
z.B. Ausübung von Tätigkeiten im Rahmen des AN-Schutzes



ARBEITNEHMERINNENSCHUTZRECHT



Technischer AN-Schutz

ASchG

AStV

KennV

Herstellervorschriften

z.B. Maschinen-
SicherheitsVO



Verwendungsschutz

Kinder- u. Jugendlichen-
BeschäftigungsG

BehinderteneinstellungsG

MutterschutzG



Arbeitszeitschutz

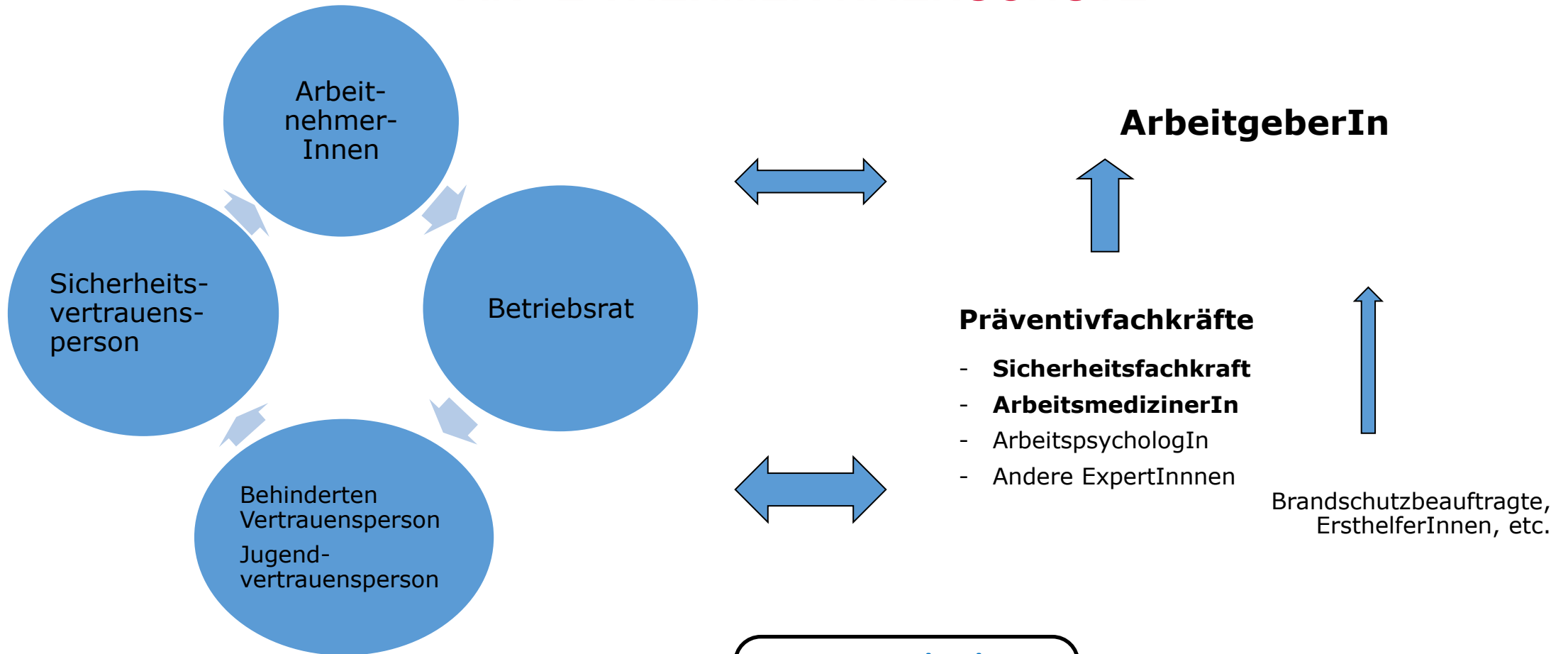
ArbeitszeitG

ArbeitsruheG

Normen



AKTEURINNEN IM ARBEITNEHMERINNENSCHUTZ



DIE WICHTIGSTEN AUFGABEN - ÜBERBLICK

- Arbeitsplatzevaluierung/inkl. psychischer Belastungen **§ 4 ASchG**
- Einsatz der ArbeitnehmerInnen **§ 6 ASchG**
- Information **§ 12 ASchG**
- Unterweisung **§ 14 ASchG**
- Dokumentation **§ 5 ASchG**



KERNAUFGABE: ARBEITSPLATZEVALUIERUNG

- **Evaluierung bedeutet:**
 - Gefahren ermitteln
 - Gefahren beurteilen
 - Schutzmaßnahmen planen und umsetzen
- Evaluierung ist ein fortlaufender Prozess. Die festgelegten Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.
- **Insbesondere:**
 - nach Unfällen,
 - bei Auftreten von Erkrankungen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie arbeitsbedingt sind,
 - nach Zwischenfällen mit erhöhter arbeitsbedingter psychischer Fehlbeanspruchung,
 - **bei sonstigen Umständen oder Ereignissen, die auf eine Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit der Arbeitnehmer schließen lassen,**
 - bei Einführung neuer Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren,
 - auf begründetes Verlangen des Arbeitsinspektorates.



GRUNDSÄTZE DER GEFAHRENVERHÜTUNG

§ 7 ASCHG

Substitution

Gefahrenquelle ersetzen...

Technische/Bauliche Maßnahmen

Trennwände, Abkapselung der Maschine...

Organisatorische Maßnahmen

Diensteinteilung

Persönliche Maßnahmen

Persönliche Schutzausrüstung



BETRIEBSRAT

Generalklausel § 89 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG)

- Überwachung und Kontrolle aller die AN betreffenden Rechtsvorschriften
- Im Kontext AN-Schutz insbesondere:
 - ASchG,
 - AVRAG
 - AZG, ARG, UrlG
 - MSchG, KJBG, BEinstG



Bei Missachtung des betriebsrätlichen Überwachungsrechtes durch den/die ArbeitgeberIn sieht das ArbVG auch Strafsanktionen bzw. die Möglichkeit der Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde vor.

BEFUGNISSE IM ARBEITSSCHUTZ

§92a ArbVG (I)

- **Rechtzeitige Anhörung und Beteiligung durch den AG in allen Angelegenheiten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes:**
- **Insbesondere:**
 - Bei Planung/Einführung neuer Technologien
 - Auswahl von Arbeitsmitteln/Arbeitsstoffen
 - Gestaltung der Arbeitsbedingungen
 - Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung
 - Im Rahmen der Gefahrenermittlung und Festlegung von Maßnahmen
 - Planung/Organisation der Unterweisung



BEFUGNISSE IM AN-SCHUTZ

§92a ArbVG (II)

- **Bestellung/Abberufung der Präventivfachkräfte**
- **Zugang und Einsichtnahme in**
 - die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente
 - Aufzeichnungen und Berichte über Arbeitsunfälle
 - Unterlagen betreffend die Erkenntnisse auf dem Gebiet der Arbeitsgestaltung
 - Ergebnisse von Messungen und Untersuchungen betreffend den AN-Schutz
 - Vorschriften, Auflagen, Bewilligungen von Behörden



CORONA-VIRUS-CHECKUP

- **Evaluierungsergebnisse überprüfen und ggf. anpassen**
 - Abgleich mit geltender Covid-Verordnung
 - Ggf. neue Maßnahmen setzen
- **Information und Beteiligung**
 - Hinsichtlich aktueller Anpassungen, z.B. Verwendung von Masken, Berufsgruppentests
- **Einsatz der ArbeitnehmerInnen (§ 6 AschG)**
- **Covid-19 als Berufskrankheit?**
 - Erfasst in BK-Liste (Nr. 38 Infektionskrankheiten)
 - Jedenfalls auf Meldung an AUVA drängen!
- **Expertise von Präventivfachkräften nutzen**
 - Abstimmung von Maßnahmen auf spezifische betriebliche Gegebenheiten
 - zB. Auswahl von Schutzmasken, bauliche Maßnahmen, Support von KollegInnen im Homeoffice



Aktueller Maßnahmenüberblick

Maßnahme	bundesweite Regelungen ab 01.04.2021 per Verordnung des Bundes	regionale (zusätzliche) Regelungen möglich per Verordnung des Bundes, der Landes- und der Bezirkshauptleute (und der Bildungsdirektionen für den Bereich Bildung)								
		Burgenland	Kärnten	NÖ	OÖ	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Abstand & FFP2-Maskenpflicht	<ul style="list-style-type: none"> 2 Meter Abstand an allen öffentlichen Orten FFP2-Maskenpflicht zusätzlich in öffentlichen, geschlossenen Bereichen (Kinder u. 14 J., Schwangere nur MNS; Kinder u. 6 J. kein MNS) 							Kufstein tlw. FFP2-Pflicht im Freien		tlw. FFP2-Pflicht im Freien
Ausgangsbeschränkung	20-6 Uhr	0-24 Uhr		0-24 Uhr						0-24 Uhr
Veranstaltungen	untersagt (ausgen. außerschulische Jugenderziehung und -arbeit, Treffen Selbsthilfegruppen, Begräbnisse, Demonstrationen, Profi-Sport)	Treffen Jugendarbeit untersagt		Treffen Jugendarbeit untersagt						Treffen Jugendarbeit untersagt
Gastronomie & Beherbergung	<ul style="list-style-type: none"> Gastronomie geschlossen, Abholung 6-19 Uhr und Lieferservice 24/7 möglich Beherbergung nur in Ausnahmefällen, insb. für berufliche Zwecke 		Abholung Speisen/Getränke Schigebiete			Abholung Speisen/Getränke Schigebiete		Abholung Speisen/Getränke Schigebiete	Tagesgastronomie geöffnet	
Handel & Dienstleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Handel geöffnet (6-19 Uhr): FFP2-Maske, 2 Meter Abstand, 20m² pro Kundin/Kunde Dienstleistungen werden angeboten: negativer Test für körpernahe Dienstleistungen, FFP2-Maske, 2 Meter Abstand, 10m² pro Kundin/Kunde 	Handel geschlossen; körpern. Dienstleistungen untersagt		Handel geschlossen; körpern. Dienstleistungen untersagt						Handel geschlossen; körpern. Dienstleistungen untersagt
Bildung	<ul style="list-style-type: none"> Normalbetrieb für Volksschulen/Kindergärten, 2-Tages-Schichtbetrieb für Sekundarstufe I & II, Distance Learning für Unis Präsenzunterricht: wöchentliche Testungen und MNS (FFP2 ab 9. Schulstufe) 	Distance Learning bis 16. April		Distance Learning bis 16. April; tlw. FFP2-Pflicht ab 5. Schulstufe						Distance Learning bis 16. April
Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> MNS oder Schutzvorrichtung bei 2 oder mehr Personen im Raum Home Office wo möglich, wöchentliche Testungen für bestimmte Berufsgruppen 									
Krankenhäuser, Alten-, Pflege- & Behindertenheime	<ul style="list-style-type: none"> Abstand und FFP2-Maske Besucherlimit: max. 1 Besuchsperson pro Tag in KHs; max. 4 Besuche mit jeweils max. 2 Besuchspersonen pro Woche in Alten-, Pflege- und Behindertenheimen Tests für Besucher/innen Tests für Mitarbeiter/innen (wöchentlich in KHs, zweimal wöchentlich in Alten-, Pflege- und Behindertenheimen) 									KHs: max. 2 Besuche (jeweils 1 Besucher) pro Woche
Freizeit & Kultur	<p>Geöffnet sind</p> <ul style="list-style-type: none"> Kultur: Museen, Kunsthallen, kulturelle Ausstellungshäuser, Bibliotheken, Büchereien und Archive Freizeit: Tierparks, Zoos und botanische Gärten 	Kultur-/Freizeiteinrichtungen geschlossen		Kultur-/Freizeiteinrichtungen geschlossen						Kultur-/Freizeiteinrichtungen geschlossen
Sport	<ul style="list-style-type: none"> Individual- & Freizeitsport outdoor: erlaubt, wenn 2 Meter Mindestabstand Kontaktsportarten: nicht erlaubt (z.B. Fußball, Ausnahme Profisport) Sportstätten indoor: geschlossen (Ausnahme Profisport) Kinder- und Jugendsport bis 18 Jahre: Zusammenkünfte erlaubt: nur outdoor, keine Kontaktsportarten, max. 10 Teilnehmer/innen und 2 Trainer/innen, Registrierungspflicht 	Sport bis 18 Jahre: Zusammenkünfte nicht erlaubt		Sport bis 18 Jahre: Zusammenkünfte nicht erlaubt				Tests f. Schipisten	Sport bis 18 Jahre: Zusammenkünfte indoor erlaubt, outdoor 20 Teilnehmer/innen	Sport bis 18 Jahre: Zusammenkünfte nicht erlaubt
Maßnahme	Hochinzidenzgebiete	Burgenland	Kärnten	NÖ	OÖ	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Testpflicht bei Ausreise	Verlassen der Region ist nur mit negativem PCR- (nicht älter als 72h) oder Antigen-Test (nicht älter als 48h) zulässig			Neunkirchen, Scheibbs, Wiener Neustadt, Wiener Neustadt Land				Nordtirol, Kufstein, Fulpmes im Stubaital, mehrere Gemeinden Lienz, Weißbach am Lech (ausgen. Gaicht)		

COVID-SCHUTZMAßNAHMEN IM BETRIEB

- **Vorrangig - wo möglich - Homeoffice , im Einvernehmen**
- **Mindestabstand von 2 m zwischen Personen**
- **Masken**
 - MNS außer physischer Kontakt zu anderen kann ausgeschlossen werden;
 - Strengere Regelung nur im Einvernehmen zwischen ArbeitgeberIn und Beschäftigten zulässig (wenn nicht ohnehin auf Grund anderer Rechtsvorschriften verpflichtend, z.B. hygienerechtliche Vorschriften, oder FFP2-Pflicht). Keine einseitige Anordnung!
 - FFP2 Masken in bestimmten Bereichen aufgrund der VO bzw. wenn kein Test vorgelegt wird;
- **Testen für bestimmte Berufsgruppen**
 - zB AN im unmittelbaren KundInnenkontakt
 - 1x/Woche während der Arbeitszeit!(GeneralkV!)
 - Wer keinen Test macht: FFP2 Maske



SCHUTZMAßNAHMEN IM BETRIEB

- **Räumliche oder arbeitsorganisatorische Maßnahmen**
 - z.B. nur eine gewisse Anzahl von Personen in Geschäfte einlassen, um einen ausreichenden Abstand zwischen den einzelnen Personen und dem Personal sicher zu stellen, eventuell sogenannte „Diskretionszonen“ mit ausreichend Abstand am Boden kennzeichnen.
- **Bauliche Maßnahmen**
 - z.B. Plexiglasscheiben zwischen KundInnen und Verkaufspersonal
- **Persönliche Schutzausrüstung**
 - in Bereichen, wo vermehrt mit infektiösen Personen zu rechnen ist. Hier muss im Betrieb evaluiert werden, ob dies notwendig ist!



MAßNAHMEN FÜR BESTIMMTE AN-GRUPPEN (I)

- **Schwangere**

- Ausgenommen von FFP2-Tragepflicht (stattdessen MNS)
- Sonderfreistellungsregelung für Schwangere (ab der 14. Schwangerschaftswoche) in körpernahen Berufen (wenn keine alternative Tätigkeit möglich ist); Befristet bis 30.6.2021
- Mutterschutzevaluierung nach MSchG überprüfen!

- **Geeignete Maßnahmen zur Herabsetzung der Infektionsgefahr sind z.B.**

- Homeoffice, Einzelarbeitsplatz, feste Teams
- Sichere Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern
- Abschirmung (z.B. Plexiglasscheibe, Belüftung)



MAßNAHMEN FÜR BESTIMMTE AN-GRUPPEN (II)

- **Covid-19-Risikogruppen:**
 - Geregelt in VO II 203/2020 (für bestimmte, schwere Erkrankungen)
 - Infoschreiben durch den SV-Dachverband; ärztliches Attest
 - Weiter befristet bis 31.5.2021
- **Aufgrund des Attests muss der/die ArbeitgeberIn den/die Betroffene unter Entgeltfortzahlung vom Dienst freistellen, sofern nicht**
 - Homeoffice möglich ist oder
 - am Arbeitsplatz Schutzmaßnahmen getroffen werden, die eine Ansteckung mit Covid-19 mit größtmöglicher Sicherheit ausschließen (unter Berücksichtigung des Arbeitsweges)
- **Auch wenn kein Risiko-Attest vorliegt, können besondere Schutzmaßnahmen erforderlich sein!**
 - Aufgrund der Fürsorgepflicht des/der ArbeitgeberIn
 - Nach § 6 AschG – Einsatz der ArbeitnehmerInnen





MASKEN, TESTEN, HOMEOFFICE...

FAQs in Sachen ArbeitnehmerInnenschutz Teil 2



GENERAL-KOLLEKTIVVERTRAG

- Zu Corona-Maskenpausen und Corona-Tests
- Ergänzung zu gesetzlichen Bestimmungen
- Für Betriebe, für welche WKÖ KV-Fähigkeit besitzt
- Überall dort, wo es keinen KollV gibt, gilt der GeneralKollV via Satzung
- Befristet bis 31.8.2021



MASKEN / SCHUTZAUSRÜSTUNG

- **MNS obligatorisch,**
 - wenn physischer Kontakt zu haushaltsfremden Personen nicht ausgeschlossen werden kann und
 - keine anderen Schutzmaßnahmen möglich sind (technisch, organisatorisch)
- **Pflicht zur FFP2-Maske für Beschäftigte**
 - In Alten-, Pflegeheimen, Behindertenheimen mit Kontakt zu BewohnerInnen
 - Wenn Test-Nachweis nicht erbracht wird
- **Strengere Vereinbarungen zwischen AN und AG möglich**
- **Masken-Pausen (General-KV)**
 - wenn in Zusammenhang mit Covid-VO Maskenpflicht besteht
 - 10 Minuten Pause (Tätigkeitswechsel) nach 3 Stunden
 - Tätigkeitswechsel, keine Arbeitspause
 - Bei FFP2-Masken andere/frühere Pausen erforderlich; Evaluierungsthema



COVID-TEST (I)

- **Pflicht für bestimmte Berufsgruppen:**
 - LehrerInnen, die in unmittelbarem Kontakt mit SchülerInnen stehen,
 - ArbeitnehmerInnen in Bereichen der Lagerlogistik, in denen der Mindestabstand von zwei Metern regelmäßig nicht eingehalten werden kann,
 - ArbeitnehmerInnen mit unmittelbarem Kundenkontakt,
 - Personen, die im Parteienverkehr in Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten tätig sind,
 - Beschäftigte in Alten, Pflege- Behindertenheimen



COVID-TESTS

- **Wie oft?**
 - Spätestens alle 7 Tage
 - In Alten-, Pflegeheimen alle drei Tage
- **Nachweis**
 - ist gegenüber AG vorzuweisen und
 - Für 7 Tage bereitzuhalten
- **Wenn man sich weigert,**
 - FFP2-Masken-Pflicht
- **Während der Arbeitszeit?**
 - Wenn Test-Pflicht besteht
 - Freistellung-/Entgeltanspruch, wenn Test nicht im Betrieb erfolgt
- **Wer zahlt?**
 - AG bzw. Inanspruchnahme kostenloser Testmöglichkeiten



GILT DER ARBEITNEHMERINNENSCHUTZ AUCH IM HOMEOFFICE?

- **Homeoffice = Arbeit in auswärtigen Arbeitsstellen**
 - ASchG kommt grundsätzlich zur Anwendung!
 - Insbesondere gilt auch die Evaluierungs-, Informations- und Unterweisungspflicht
- **Einschränkungen:**
 - Arbeitsstättenbezogene Regelungen gelten im Homeoffice nicht (insbesondere 2. Abschnitt ASchG, AStVO);
Dennoch besteht die arbeitsrechtliche Fürsorgepflicht des/der ArbeitgeberIn
- **Bildschirmarbeit:**
 - Pflicht zur ergonomischen Gestaltung gilt auch im Homeoffice (betrifft auch Laptops, wenn sie regelmäßig verwendet werden)
 - Arbeitstisch, Sitzgelegenheit müssen nicht zur Verfügung gestellt werden
 - Vorgaben hinsichtlich Platzbedarf, Beleuchtung gelten nicht (geregelt in der nicht-anzuwendenden AStVO)



HOME-OFFICE PAKET 2021 BRINGT WEITERE PRÄZISIERUNGEN

- **Arbeitszeit- und ArbeitsruheG** gelten auch im Home-Office
- Anwendbare Teil von **ASchG und AIG** gelten unverändert
- **Musterevaluierung** für Home-Office- Arbeitsplätze
- **Unterweisungspflicht** des AG zu ergonomischer Arbeitsplatzgestaltung sowie Sicherheit und Gesundheitsschutz (nachweislich, persönlich)
- **Aufwandersatz** für die Verwendung eigener digitaler Arbeitsmittel (inkl. Datenverbindung) ist nun unabdingbar.
- Zu Home- Office wird zusätzlich zu §§96, 96a und 97 ArbVG der Abschluss einer **freiwilligen BV** möglich.




UNFALLVERSICHERUNGSSCHUTZ IM HOMEOFFICE VERBESSERT

- **Arbeitsunfall:** Unfälle im ursächlichen, zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit der versicherten Arbeitstätigkeit
- Befristet **geltende Regelung:** (§ 175 Abs. 1a und 1b ASVG) wurde ins **Dauerrecht** übernommen:
*Arbeitsunfälle sind auch solche Unfälle, die sich im zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Beschäftigung **am Aufenthaltsort der versicherten Person (Homeoffice)** ereignen.*
 - Schutz bei Unfällen iZm der Arbeit zu Hause
 - plus Wegunfälle (Arzt, Kindergarten, Arbeit und Interessenvertretung, Einkauf Mittagessen)
- **In der Praxis beurteilt die AUVA jeden Einzelfall**




WEITERFÜHRENDES MATERIAL



**PSYCHE
IN DER KRISE**

Unterstützung, Lösungen und
Präventionsmaßnahmen im Betrieb

Aus der Broschürenserie **GUTE ARBEIT!**
Gewerkschaft GPA – Grundlagenabteilung



**HOMEOFFICE:
GEKOMMEN, UM ZU BLEIBEN?**

Erfahrungen und Gestaltungstipps

Aus der Broschürenserie **GUTE ARBEIT!**
GPA / Abteilung Arbeit & Technik



M-plus 022 **SICHERHEIT KOMPAKT**

Infos für
Führungskräfte
Dazu ist
Sicherheit!

Telearbeitsplätze

Sicherheitskonzept für Führungskräfte



Langversion
CHECK-UP Homeoffice

Das Arbeiten im Homeoffice ist eine besondere Form des mobilen Arbeitens. Beschäftigte führen ihre Tätigkeit, nach vorheriger Abstimmung mit dem Arbeitgebenden, zeitweilig im privaten Umfeld aus. Mobile Arbeit unterliegt grundsätzlich den Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes und des Arbeitszeitgesetzes. Spezielle Regelungen wie bei Telearbeit gibt es derzeit nicht [1].

Diese Checkliste dient Beschäftigten als Empfehlung, wie Homeoffice sicher und gesund gestaltet werden kann, und kann bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen genutzt werden.

Die Checkliste ist auch als Kurzversion im DIN-A3-Format verfügbar.

www.dguv.de/publikationen



**ES GIBT VIELES,
FÜR DAS ES SICH LOHNT,
ORGANISIERT ZU SEIN.**

